

12, Mikrobiologie
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung

Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Mikrobiologie

II. Aufgabengebiet

Diagnostik und Forschung auf den Gebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie).

III. Weiterbildungszeit

4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

A. 1. Tätigkeit an den unter Abschnitt VI. genannten Institutionen 4 Jahre

2. Tätigkeiten in der angewandten Mikrobiologie können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.

C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. Wissensstoff

1. Umfassende Kenntnis moderner mikrobiologischer Untersuchungs- und Arbeitsmethoden,

2. Spezielle Kenntnis in Bakteriologie-, Mykologie und Virologie,

3. Epidemiologie und Immunologie von Infektionskrankheiten, insbesondere anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten, Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger und entsprechende mikrobiologische Risikoeinschätzungen,

4. Tierversuche und Tierschutz einschließlich der Ersatz- und Alternativmethoden,

5. Einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Qualitätssicherung der Laborarbeitsergebnisse, Verhütung von Laborinfektionen, Tierseuchen, Tierseuchenerreger und Zoonosen.

12, Mikrobiologie
(1.3.2006)

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten oder gleichwertige Forschungsinstitute,
2. mikrobiologische Abteilungen in Landesuntersuchungsämtern oder Tiergesundheitsämtern,
3. Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.